

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Landrat des Hochsauerlandkreises 59872 Meschede, Steinstraße 27 0291/94-0 / post@hochsauerlandkreis.de
Vertreter/in	Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises 59872 Meschede, Steinstraße 27 0291/94-0 / post@hochsauerlandkreis.de
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r des Hochsauerlandkreises 59872 Meschede, Steinstraße 27 0291/94-0 / datenschutz@hochsauerlandkreis.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Aufgabenerfüllung nach dem SGB II. Wirtschaftliche Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und/oder Eingliederung in Arbeit. Durchführung von Erstattungsansprüchen (Forderungsmanagement); auch anderer Leistungsträger oder anderer Stellen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Daten werden auch u.a. zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.
Datenkategorien	<p>Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Geburtsnummer, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer),</p> <p>Daten zur Leistungsgewährung (z.B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Gültigkeit des Aufenthaltstitels, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Kranken-, Renten- und/oder Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des/r Beschäftigungsverhältnisse/s, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG),</p> <p>Daten zur Vermittlung/Integration in Arbeit (z.B. Lebenslauf, Nachweise über berufliche Qualifikationen, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen wie familiäre und finanzielle Situation, Wohnsituation und Mobilität), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Gesundheitsämter, Ausbildungsstellenvermittlungen, Schulen), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.</p> <p>Gesundheitsdaten (z.B. Begutachtungen, Stellungnahmen, Daten zur Schwerbehinderung, Daten für die Beauftragung der Deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, Daten für die Betreuung im Reha-Bereich), Daten zur Ermittlung von Mehrbedarfen (z.B. bei Schwangerschaft oder besonderer Ernährungsbedarf etc.),</p>

	Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n)	Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB II sowie spezialgesetzliche Regelungen i. V. m. der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis vom 30.12.2004 sowie SGB III. Darüber hinaus Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, wenn die Person ihre Einwilligung erteilt hat.
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Innerhalb des Jobcenters des Hochsauerlandkreises und der Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im HSK; Kreiskasse des HSK, Rechnungsprüfungsamt, Übermittlung an Dritte aufgrund gesetzlicher Aufgaben an andere Sozialleistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungen), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahmen- und Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutz), Gerichte und andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstellen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Gesundheit und Soziales NRW, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diese direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird), Schuldnerberatungen (nur mit Einwilligung des/der Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesamts für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.
Datenquellen (öffentlich zugänglich)	Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen und Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahmen- und Bildungsträger, etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlich Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Social-media-Plattformen, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter etc..
Automatisierte Entscheidungsfindung	Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers/einer Bewerberin automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen: Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintritts- und Austrittstermine, Kenntnisse und Fähigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildungen, Befristungen, Befristungsdauer, Behinderungen (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Unternehmensgröße. Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebots ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Nach dem SGB II besteht dem Grunde nach eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die gleiche Speicherdauer besteht für ärztliche Unterlagen, soweit diese dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises vorgelegt wurden. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen

	<p>Gründen kein Anspruch auf Leistungen mehr besteht, es sein denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei rechtskräftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden (z. B. durch Urteil), beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 SGB X).</p> <p>Erfolgt eine Förderung durch den Europäischen Sozialfonds, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p>
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Widerruf, sofern die Daten auf Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen.
Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung	<p>Wer Sozialleistungen im Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die Betroffenen Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen der Vermittlungsleistungen. Hierzu zählen z.B. auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (/SGB I). Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen verhängt werden.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0, Email: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de</p>